

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Besetzung der Stelle des Ersten Bürgermeisters**

Bezug: Vorlage 261/2018

Anlagen: 0

---

### Beschlussantrag:

1. In das Amt des Ersten Bürgermeisters wird Herr Cord Soehlke berufen.
2. Herr Cord Soehlke wird mit Wirkung vom 01.10.2018 in die Stelle 000.0100.001 – im Stellenplan ausgewiesen nach Besoldungsgruppe B5/B 6 - eingewiesen. Die Stelle 000.0100.001 wird ab 01.10.2018 dem Dezernat 02 zugeordnet. Die Stelle 000.0200.001 – im Stellenplan ausgewiesen nach B 4/ B 5 - hingegen wird ab 01.10.2018 dem Dezernat 01 zugeordnet. Die Einweisung von Herrn Soehlke erfolgt in Besoldungsgruppe B 6.
3. Herr Cord Soehlke erhält gemäß den Bestimmungen des Landeskommunalbesoldungsgesetzes eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 9 vom Hundert des Grundgehalts.

### Ziel:

Besetzung der Stelle des Ersten Bürgermeisters

**Begründung:**

Herr Bürgermeister Cord Soehlke wurde mit Wirkung vom 01.10.2018 zum Ersten Bürgermeister der Universitätsstadt Tübingen gewählt.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKomBesG) sind die kommunalen Wahlbeamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen.

Hierbei handelt es sich um eine Entscheidung mit Beurteilungsspielraum, in die nur objektive, also amtsbezogene Erwägungen einbezogen werden dürfen, die sich aus dem konkreten Wahlamt ergeben (Umfang und Schwierigkeitsgrad).

Die bisherige Stelle der Baubürgermeisterin / des Baubürgermeisters bei der Universitätsstadt Tübingen (hauptamtliche weitere Beigeordnetenstelle) war ursprünglich entsprechend § 2 LKomBesG den Besoldungsgruppen B4/B5 zugeordnet. Die Einwohnerzahl als einziges Kriterium für die Einweisung in eine Stelle ist jedoch nicht ausreichend – sie entfaltet lediglich Indizwirkung. Aufgrund einer Neuordnung des Zuständigkeitsbereichs im Dezernat 02 und der damit verbundenen erheblichen Änderung des Schwierigkeitsgrades sowie des Umfangs des Amtes, hat der Gemeinderat im Mai 2016 entschieden, die Stelle der Wertigkeit der Besoldungsgruppe B 5 zuzuordnen .

Mit Zuordnung des Amtes des Ersten Bürgermeisters zum Dezernat 02 ändern sich Schwierigkeitsgrad und Umfang der Stelle erneut erheblich. Mit Übernahme dieser Position ist die ständige allgemeine Stellvertretung des Oberbürgermeisters verbunden, während das Amt der /des weiteren Beigeordneten lediglich eine Abwesenheitsstellvertretung umfasst.

Mit Wahl von Bürgermeister Soehlke zum Ersten Bürgermeister der Universitätsstadt Tübingen und der Übertragung des Amtes zum 01.10.2018 ist nach sachgerechter Bewertung aller für die Einweisungsentscheidung maßgeblichen Gründe eine Einweisung in die Besoldungsgruppe B 6 gerechtfertigt.

Die Dienstaufwandsentschädigung richtet sich nach § 8 Abs. 1 LKomBesG und beträgt 9 Prozent des festgesetzten Grundgehalts.